



Pet 1-19-06-7111-026166

01917 Kamenz

Waffenrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz).

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 55.097 Mitzeichnungen und 720 Diskussionsbeiträgen, ferner 64.766 Unterschriften per Post bzw. Fax sowie 225 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das deutsche Waffengesetz (WaffG) zu den strengsten in Europa zähle. Sportschützen, Waffensammler und Jäger seien nicht verantwortlich für Terroranschläge mit illegalen Waffen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) auf Drucksache 19/13839 nutze kaum die von der Richtlinie (EU) 2017/853



des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (EU-Feuerwaffenrichtlinie) vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten und müsse gründlich überarbeitet werden.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie müsse so schonend wie möglich in deutsches Recht umgesetzt und der bewährte Rechtsstand so weit wie möglich bewahrt werden. Die Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2017/853, organisierte Sportschützen internationaler Disziplinen von Verboten und Beschränkungen bei Magazinen und Waffen freizustellen und generell Magazine allenfalls erlaubnispflichtig zu machen, anstatt sie gleich zu verbieten, seien zu nutzen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) beabsichtige, Halbautomaten mit großen Magazinen (A7) und große Magazine für alle Sportschützen zu verbieten. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sehe jedoch Ausnahmen vor: Die Mitgliedstaaten könnten den Sportschützen eine Genehmigung der Kategorie A erteilen, sofern die Person aktiv an Schießwettbewerben teilnehme oder diese Disziplinen ausübe.

Ferner dürfe keine Ausweitung des Bedürfnisprinzips für den Besitz von Schusswaffen erfolgen. Mit der Petition soll erreicht werden, insbesondere nach drei oder spätestens fünf Jahren Schießsportausübung zur Aufrechterhaltung des Bedürfnisses keine oder wenigstens stark reduzierte Pflichttermine vorzusehen und die generelle Schießsportausübung gelten zu lassen. Eine waffenbezogene Kontrolle des Schießsports wird ebenso abgelehnt wie langjährige Aufzeichnungspflichten von Schießterminen.

Weiterhin wird gefordert, das Waffengesetz zu deregulieren und zu entbürokratisieren. Waffen von Sportschützen besäßen nur marginale Deliktrelevanz im Bereich Kriminalität und Terrorismus; die Gefahren gingen vielmehr von illegalen Waffen aus. Rechtstreue Waffenbesitzer verdienten Vertrauen und nicht Gängelung.

Die Bundesregierung müsse den illegalen Handel und die Herstellung von Schusswaffen bekämpfen. Es dürfe keinen Generalverdacht gegenüber Sportschützen, Jägern und



Sammlern historischer Waffen durch eine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden geben.

Zudem sei die vom Bundesrat geplante Änderung der Erlaubnisvoraussetzungen für Armbrüste zu kritisieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRändG)“ auf Drucksache 19/13839 zur Beratung vorlag und der in seiner Sitzung am 11. November 2019 eine öffentliche Sachverständigenanhörung hierzu durchgeführt hat.

Des Weiteren wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Januar 2020 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. der Petent, ein Vertreter des Petenten sowie der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephan Mayer, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt zunächst einführend an, dass sich die Vorschriften des Waffenrechts in den zurückliegenden Jahren im Wesentlichen bewährt haben. Ausdruck



dessen ist die sehr geringe Anzahl von Straftaten, die mit den legalen Waffen der Sportschützen oder Jäger verübt werden. Viele Vorschriften der EU-Feuerwaffenrichtlinie sind in Deutschland bereits geltendes Recht. In einigen Punkten bestand jedoch noch Handlungsbedarf.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag am 13. Dezember 2019 den o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)“ auf Drucksache 19/13839 in der modifizierten Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (Drucksache 19/15875) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 19/135). Die Drucksachen können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 166) trat am 1. September 2020 in Kraft und dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853. Die sogenannte EU-Feuerwaffenrichtlinie verfolgt hauptsächlich drei Ziele: Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, d. h. von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll. Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Kritikpunkte stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Verbot großer Magazine:

Der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephan Mayer, hat in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Januar 2020 hervorgehoben, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie 1:1 umgesetzt wurde. Das Verbot von Magazinen mit einer



Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen oder mehr als 10 Patronen für Langwaffen sowie von Langwaffen mit entsprechenden, fest verbauten Magazinen folgt aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b, Artikel 10 Absatz 1 und Anhang 1 Abschnitt 11 Kategorie A Nummer 7 Buchstabe b der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Härten für Besitzer dieser Waffen werden in Deutschland durch Besitzstands- und Übergangsregelungen abgedeckt.

Eine allgemeine Ausnahmeregelung, mit der Legalwaffenbesitzer auch zukünftig alle Arten von Magazinen erwerben könnten, ist nicht vorgesehen, da diese Magazine weder für das sportliche noch für das jagdliche Schießen zwingend benötigt werden.

Halbautomatische Langwaffen mit einer Kapazität von über 10 Patronen sind ohnehin nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom sportlichen Schießen in Deutschland ausgeschlossen. Diese Magazine werden zur Ausübung des Schießsports nicht zwingend benötigt.

Bei Kurzwaffen gibt es derzeit nach Auskunft des für die Anerkennung der Schießsportordnungen zuständigen Bundesverwaltungsamts keine nationalen Disziplinen, für die eine Verwendung von Magazinen mit mehr als 20 Patronen Ladekapazität erforderlich wäre.

Ähnliches gilt für das jagdliche Schießen, wo nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) die Jagd mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, verboten ist. Auch zum Zwecke des Jagdschutzes im Sinne von § 23 BJagdG besteht keine zwingende Notwendigkeit für den Einsatz halbautomatischer Langwaffen mit den verbotenen großen Magazinen.

Für Waffensammler, die - etwa zur Komplettierung einer historischen Schusswaffe - ein großes Magazin erwerben möchten, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Auch andere in der Praxis auftretende Spezialfälle beim Umgang mit



verbotenen großen Magazinen lassen sich im Einzelfall im Rahmen des Vollzugs, ggf. nach den Regelungen des § 40 Absatz 4 WaffG, lösen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorsieht, dass Personen, die am 13. Juni 2017 (Tag des Inkrafttretens der EU Feuerwaffenrichtlinie) die nunmehr verbotenen großen Magazine besessen haben, diese weiterhin behalten und in den Grenzen der sportlichen und jagdlichen Nutzungsverbote auch verwenden dürfen. Vom Stichtag 13. Juni 2017 kann Deutschland nicht abweichen, da er von der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgegeben ist. Im Rahmen der nationalen Umsetzung wurde eine Anzeigepflicht eingeführt, durch die der Altbesitz großer Magazine „legalisiert“ werden kann. Die Vorlage von Belegen zum Nachweis des Erwerbszeitpunktes der im Besitz befindlichen großen Magazine ist im Gesetz nicht gefordert; hier soll ausweislich der Ausführungen des BMI die Erklärung des Besitzers gegenüber der Behörde im Rahmen der Anzeige genügen.

Das Gesetz enthält keine Strafnorm für den Besitz großer Magazine und sieht auch kein Bußgeld für den Besitz dieser verbotenen Gegenstände vor. Soweit jedoch Legalwaffenbesitzer diese verbotenen Gegenstände besitzen und den Besitz nicht oder nicht fristgerecht bei der Behörde anzeigen, könnte dieses Versäumnis Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers haben.

Regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses:

Die regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses für den andauernden Besitz von Waffen ist von Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der im Jahr 2017 novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgegeben (spätestens alle fünf Jahre).

Der Ausschuss betont, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens vom Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages bezüglich der Bedürfnisprüfung noch wichtige Änderungen im Gesetzentwurf im Interesse der Sportschützen vorgenommen wurden. Das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz



von Waffen wird künftig alle fünf Jahre überprüft (bisher galt eine Drei-Jahres-Frist). Für Sportschützen wurden Erleichterungen beim Bedürfnisnachweis vorgesehen: So müssen bei den Folgeprüfungen fünf bzw. zehn Jahre nach Ersterteilung einer Erlaubnis die Schießnachweise nicht mehr für jede einzelne Waffe, sondern nur je Waffengattung (Kurz- oder Langwaffe) erbracht werden. Nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung genügt der Nachweis der fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses stellen dies sehr schützenfreundliche Regelungen dar, die auch dem Wunsch der Sportschützen nach Rechtsklarheit Rechnung tragen.

Regelabfrage beim Verfassungsschutz:

Der Ausschuss begrüßt, dass mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen jeder waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt wurde. Die Verfassungsschutzbehörden werden zudem zum Nachbericht verpflichtet, wenn im Nachhinein Erkenntnisse erlangt werden, die gegen die Zuverlässigkeit eines Erlaubnisinhabers sprechen. So wird sichergestellt, dass Extremisten nicht in den Besitz legaler Waffen kommen bzw. ihnen eine bereits erteilte Erlaubnis wieder entzogen werden kann. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung soll künftig zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führen, auch wenn diese Vereinigung noch nicht verboten ist.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses werden die Sportschützen durch die Regelabfrage beim Verfassungsschutz auch nicht unter einen Generalverdacht gestellt. Vielmehr steht das gesamtgesellschaftliche Ziel im Vordergrund, zu verhindern, dass Extremisten in den Besitz von Waffen gelangen.

Regelungen für Armbrüste:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 zum Gesetzentwurf, die waffenrechtliche



Privilegierung der Armbrüste aufzuheben und den Umgang mit Armbrüsten restriktiver, analog den Feuerwaffen, zu regeln, im Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz mangels Delikts- und Sicherheitsrelevanz von Armbrüsten nicht umgesetzt wurde.

Waffengesetz deregulieren und entbürokratisieren:

Entgegen den kritischen Äußerungen der Petenten merkt der Ausschuss an, dass das Waffenrecht nicht nur verschärft wurde, sondern dort, wo es aus Sicherheitsgründen vertretbar war, auch entbürokratisiert wurde. So können Jäger nunmehr ohne gesonderte Erlaubnis die für den Gehörschutz wichtigen Schalldämpfer erwerben und besitzen. Ferner wurden die waffenrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Nachtsichtgeräten bei der Jagd geschaffen, so dass der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest besser begegnet werden kann. Zudem wurde auch die aufwändige Pflicht zur Führung von Waffenbüchern durch Händler und Hersteller abgeschafft und durch elektronische Anzeigen an das Nationale Waffenregister ersetzt.

Verhältnismäßigkeit der 1:1-Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Umsetzung der Vorschriften der EU-Feuerwaffenrichtlinie in das nationale Waffenrecht verhältnismäßig erfolgt ist, ein Mehr an Sicherheit bringt und auch für Terroristen den Zugang zu Waffen erschwert. Mit den Vorschriften zur Kennzeichnung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und deren wesentlicher Teile werden diese von der Herstellung bis zur Vernichtung besser nachverfolgbar. Dies hat auch Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse bei Herstellern und Händlern, insbesondere hinsichtlich der „unmittelbaren“ Meldung an das Nationale Waffenregister. Die Belange der Hersteller und Händler wurden im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und dabei eine Reihe von Erleichterungen und Ausnahmen bei den Meldungen an das Nationale Waffenregister geschaffen. Die bessere Kennzeichnung und damit Nachverfolgbarkeit von Waffen hat auch Auswirkungen auf die Beschaffung von Waffen durch Terroristen.



Europaweit einheitliche Vorschriften für das Unbrauchbarmachen von Schusswaffen oder die Abänderung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in Salutwaffen, bei gleichzeitiger Registrierung dieser Waffen und deren Besitzer, werden den Rückbau dieser Waffen in scharfe Waffen erschweren. Diese Vorschriften erschweren auch den Zugang zu illegalen Waffen durch Terroristen oder andere kriminelle Personen.

Das Verbot großer Magazine wird trotz der vorgesehenen Besitzstandsregelungen langfristig die legale oder illegale Verfügbarkeit großer Magazine verringern. Strenge waffenrechtliche Vorschriften erschweren damit auch den Zugang für Terroristen zu illegalen Waffen.

Zwar gibt der Ausschuss zu bedenken, dass es auch mit der Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie im Waffenrecht keine hundertprozentige Sicherheit vor terroristischen Anschlägen mit Schusswaffen geben wird. Der Zugang zu legalen und illegalen Waffen wird bei Betrachtung der Summe aller vorgesehenen waffenrechtlichen Vorschriften indes auch für Terroristen erschwert.

Nationale Unterschiede bei der Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie:

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in die jeweiligen nationalen Regelungen zum Waffenrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht automatisch zu gleichen nationalen waffenrechtlichen Vorschriften in allen Mitgliedstaaten führt. Ein Grundrecht auf privaten Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gibt es in Deutschland nicht. Bestehende Unterschiede im Waffenrecht der Mitgliedstaaten wird es auch weiterhin geben, jedoch werden mit der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten, die waffenrechtlichen Vorschriften verschärft und damit an das restriktive deutsche Waffenrecht angepasst. Bei der Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in das nationale Waffenrecht wird niemand kriminalisiert, sondern es wird vielmehr eine Balance zwischen den berechtigten Interessen der



Legalwaffenbesitzer und den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt.

Ergebnis:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch erhebliche Änderungen, insbesondere im Bereich der Bedürfnisprüfung, erfahren hat, mit denen den Interessen der Petenten zum Teil Rechnung getragen wird. Weitergehende Forderungen der Petenten vermag der Ausschuss aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen der AfD und der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.